

**Richtlinien
für die Ehrung von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr
Bobenheim-Roxheim**

Inhaltsübersicht

- § 1 Grundsatz**
- § 2 Die Feuerwehrspange in Gold**
- § 3 Die Feuerwehrspange in Silber**
- § 4 Die Feuerwehrspange in Bronze**
- § 5 Ehrengabe mit Urkunde**
- § 6 Feuerwehrehrenbrief**
- § 7 Gemeinsame Bestimmungen**
- § 8 In-Kraft-Treten**

§ 1
Grundsatz

(1) Die langjährige und verantwortungsvolle Tätigkeit von Feuerwehrangehörigen für das Gemeinwohl sowie das Engagement in Leitungsfunktionen werden von der Gemeinde Bobenheim-Roxheim gewürdigt. Aktiven Feuerwehrangehörigen wird die Feuerwehrsehnsange in Gold, Silber und Bronze mit Urkunde, der Ehrenbrief oder die Ehrengabe mit Urkunde verliehen.

(2) Die Feuerwehrsehnsange in Gold, Silber oder Bronze kann jeweils nur einmal verliehen werden.

§ 2
Die Feuerwehrsehnsange in Gold

Die Feuerwehrsehnsange in **Gold** (vergoldet) mit Urkunde wird verliehen für 30-jährige ehrenamtliche Tätigkeit als Angehörige/r der Freiwilligen Feuerwehr in Bobenheim-Roxheim.

§ 3
Die Feuerwehrsehnsange in Silber

Die Feuerwehrsehnsange in **Silber** (versilbert) mit Urkunde wird verliehen für 20-jährige ehrenamtliche Tätigkeit als Angehörige/r der Freiwilligen Feuerwehr in Bobenheim-Roxheim

§ 4
Die Feuerwehrsehnsange in Bronze

Die Feuerwehrsehnsange in **Bronze** mit Urkunde wird verliehen für 10-jährige ehrenamtliche Tätigkeit als Angehörige/r der Freiwilligen Feuerwehr in Bobenheim-Roxheim

§ 5
Ehrengabe mit Urkunde

Ehrengaben mit Urkunde erhalten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die aus dem aktiven Dienst ausscheiden und Feuerwehrangehörige, die eine besondere Leistung für das Gemeinwohl erbracht haben, z.B. im Rettungseinsatz. Bei besonderen Leistungen müssen auch Vorschläge der Wehrführung berücksichtigt werden.

§ 6
Feuerwehrehrenbrief

(1) Der Feuerwehrehrenbrief wird verliehen für langjähriges - mindestens 40 Jahre - hervorragendes Wirken im Feuerwehrdienst und davon mindestens 15 Jahre in leitender Funktion oder für außergewöhnliche Verdienste für das örtliche Feuerwehrwesen.

(2) Der Feuerwehrehrenbrief wird an jede Person nur einmal verliehen.

(3) Über die Verleihung entscheidet der Gemeinderat in nicht öffentlicher Sitzung. Die Verleihung selbst erfolgt öffentlich. Sie soll im Goldenen Buch der Gemeinde vermerkt und im Amtsblatt veröffentlicht werden.

(4) Der Feuerwehrenbrief der Gemeinde Bobenheim-Roxheim hat folgenden Wortlaut:

„Die Gemeinde Bobenheim-Roxheim verleiht
...
für außergewöhnliche Verdienste
um das Gemeinwohl den Feuerwehrenbrief“.

**§ 7
Gemeinsame Bestimmungen**

Die Entscheidung über die Ehrungen trifft mit Ausnahme der Ehrung gemäß § 6 der Bürgermeister. Dabei soll er sich an die vorstehenden Richtlinien halten. Die Verleihung der Auszeichnung soll in angemessenem Rahmen erfolgen.

**§ 8
In-Kraft-Treten**

Die Richtlinien treten ab 01.05.1998 in Kraft.

Bobenheim-Roxheim, den 26.05.1998
Gemeindeverwaltung, Az.: 020-00/1/Hs

(Manfred Gräf)
Bürgermeister